

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zur
Arbeitnehmerüberlassung der Praxis
Personalmanagement GmbH**

Vorbemerkung:

Diese AGB regeln die vorrübergehende Arbeitnehmerüberlassung von Mitarbeitern durch die Praxis Personalmanagement GmbH (folgend Praxis) an Ihre Kunden. Sie gelten ausschließlich soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Mitarbeiter“ sowie sonstige Personenbezeichnungen erfolgen geschlechtsunabhängig. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

1. Behördliche Genehmigung

Praxis, ist durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg am 15.11.2012 die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.

2. AÜ Leistungen von Praxis

(1) Praxis überlässt dem Kunden den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) konkretisierten Mitarbeiter. Es wird kein Vertragsverhältnis zwischen Praxis Mitarbeiter und Kunde begründet.

(2) Der AÜV ist schriftlich vor dem Einsatz des Mitarbeiters abzuschließen. Gemäß §126 BGB kann die schriftliche Form durch eine elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden.

(3) Praxis stellt dem Kunden sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter gemäß der Anforderung des Kunden zur Verfügung. Der Mitarbeiter darf daher auch nur für die angeforderten Tätigkeiten eingesetzt werden. Bei einer Änderung des Auftrages ist der Kunde verpflichtet, Praxis unverzüglich zu informieren, damit eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. andere Schutzausrüstung, Vorsorgeuntersuchungen, Arbeitsinhalte etc.) geklärt und umgesetzt werden können. Änderungen von Einsatzzeiten, Arbeitsort, Arbeitstätigkeiten können nur zwischen Kunde und Praxis vereinbart werden.

(4) Praxis kann während des laufenden Einsatzes Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

3. Einsatz der Mitarbeiter / Streik / Baugewerbe

(1) Der Kunde setzt Praxis Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder Geldkassos ein und stellt Praxis insoweit ausdrücklich von allen derartigen Ansprüchen frei.

(2) Sofern Praxis dem Kunden Arbeiter im Sinne des § 1b Satz 1 AÜG (Verbot der Überlassung in das Bauhauptgewerbe) überlässt, bestätigt der Kunde, dass im Einsatzbetrieb des Kunden nicht überwiegend Gewerke im Sinne des § 1 der Baubetriebe-Verordnung erbracht werden. Der Kunde ist verpflichtet, Praxis über eine Änderung unverzüglich zu informieren.

(3) Praxis ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. und erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die mit den beim Kunden eingesetzten Mitarbeiter abgeschlossen hat, das iGZ-DGB-Tarifwerk einschließlich der Branchenzuschlagstarifverträge

vollständig in der jeweils gültigen Fassung einbezogen wird.

(4) Der Kunde sichert zu, dass Praxis Mitarbeiter weder offen (offengelegte Arbeitnehmerüberlassung) noch verdeckt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung) weiter überlässt (kein Kettenverleih).

(5) Praxis stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter sofern sie nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz sind, zur Aufnahme der Tätigkeit aufgrund ausländischer Regelungen berechtigt sind.

(6) Wird der Betrieb des Kunden bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AÜG keine Mitarbeiter von Praxis in dem Betrieb tätig werden lassen. Demnach wird der Praxis Mitarbeiter im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Kunde informiert Praxis unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.

4. Rücktritt / Leistungsbefreiung

(1) Praxis kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Überlassung von Mitarbeitern durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, gleich ob im Betrieb des Kunden oder bei Praxis, hoheitliche Maßnahmen usw.

(2) Nimmt der Mitarbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist Praxis hiervon umgehend zu unterrichten. Praxis ist berechtigt und nur bei schriftlichem Verlangen des Kunden auch verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies trotz Bemühens von Praxis nicht möglich, wird Praxis für die Zeiten von der Überlassungspflicht befreit, in denen der Mitarbeiter unentschuldigt fehlt.

(3) Stellt der Kunde innerhalb der ersten 4 Stunden fest, dass ein Mitarbeiter von Praxis nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist, werden dem Kunden, nach vorheriger Rücksprache, bis zu vier Stunden nicht berechnet. Der Kunde ist verpflichtet die Zurückweisung detailliert darzulegen.

5. Arbeitsschutz

(1) Während des Einsatzes unterliegt der Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeitet unter seiner Aufsicht und Anleitung. Praxis und dem Sicherheitsbeauftragten von Praxis ist jederzeit der Zutritt zum Arbeitsbereich der überlassenen Mitarbeiter zu ermöglichen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Mitarbeiter vorab in den besonderen, an der jeweiligen Arbeitsstelle geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere in die Betriebsspezifischen Unfallverhütungsvorschriften) einzuweisen und deren Einhaltung zu überwachen.

(3) Der Kunde stellt den ihm überlassenen Mitarbeiter Einrichtungen der Ersten Hilfe zur Verfügung.

(4) Über die Meldepflicht gegenüber der für Ihn zuständigen Berufsgenossenschaft hinaus hat der Entleiher den Verleiher über etwaige Arbeitsunfälle der Ihn überlassenen Arbeitskräfte unverzüglich zu informieren und die Einzelheiten darzulegen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind gemeinsam von Entleiher und Verleiher zu untersuchen.

6. Mitteilungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt Praxis vor Beginn einer Überlassung sämtliche Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben beschäftigt werden. Dazu gehören verbindliche Angaben etwa für die Ermittlung der zulässigen Höchstüberlassungsdauer gemäß § 1b AÜG und die Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes aus § 8 AÜG, erforderlich sind. Insbesondere ist Praxis vor Überlassungsbeginn vollständig und wahrheitsgetreu über sämtliche im Kundenbetrieb anwendbaren Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und deren Inhalte, dessen Branchenzugehörigkeit sowie sämtliche Vorbeschäftigungen des Mitarbeiters beim Kunden oder bei einem mit dem Kunden i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen Auskunft zu erteilen.

(2) Zur Umsetzung eines für bestimmte Branchen geltenden tariflichen Branchenzuschlages für die Mitarbeiter von Praxis wird der Kunde Praxis mitteilen welcher Branche der Einsatzbetrieb angehört in der der Mitarbeiter überlassen wird. Der Kunde hat Praxis das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Mitarbeiters im Kundenbetrieb nachzuweisen.

(3) Vorbeschäftigungen des zu überlassenen Mitarbeiters hat der Kunde Praxis mitzuteilen, insbesondere wenn der Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist oder er in den drei Monaten vor Beginn der Überlassung bereits im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung tätig war.

(4) Sofern sich Änderungen in der Zugehörigkeit zur Branche, den anwendbaren Tarifverträgen oder sonstigen betrieblichen Vereinbarungen beim Kunden ergeben, wird er Praxis unverzüglich hierüber informieren.

7. Abrechnung / Preisanpassung

(1) Die Vergütung für den von Praxis überlassenen Mitarbeiters erfolgt gemäß dem im AÜV vereinbarten Honorar. Bei sämtlichen angegebenen VKP handelt es sich um Nettoangaben.

(2) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der effektiv geleisteten Arbeitsstunden des Mitarbeiters. Es sind die Arbeitsstunden für jeden überlassenen Mitarbeiter durch Tätigkeitsnachweise oder eine elektronische Zeiterfassung zu belegen, die je überlassenem Mitarbeiter wöchentlich auszufüllen und von einem Beauftragten des Kunden nach sachlicher Prüfung zu unterschreiben sind. Der

Auftraggeber ist verpflichtet, eine zeitnahe Ausstellung der Tätigkeitsweise zu ermöglichen.

(3) Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

(4) Praxis ist berechtigt, die Überlassungsvergütung im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Das billige Ermessen setzt voraus, dass bei der Anpassung lediglich die neue Kostensituation berücksichtigt wird, wie sie z.B. durch eine Erhöhung der Entgelte im iGZ-DGB-Tarifwerk, durch die Geltung eines neu in Kraft getretenen oder bisher nicht einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrags oder durch Änderungen beim Equal Pay eintritt. Vorstehendes gilt auch, wenn die ausgeübte Tätigkeit mindestlohnpflichtig wird oder wenn der Mindestlohn steigt.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von Praxis an Dritte abzutreten und nicht berechtigt gegenüber Forderungen von Praxis aufzurechnen.

8. Gewährleistung/ Haftung

(1) Praxis steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen Mitarbeiter ein.

(2) Im Übrigen ist die Haftung von Praxis sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Namentlich haftet Praxis nicht für Arbeitsergebnisse der Zeitarbeitnehmer oder Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen oder die dem Kunden durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit der Mitarbeiter entstehen.

(3) Der Kunde stellt Praxis von allen Forderungen frei, die Praxis aus einer Verletzung des Kunden der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zusicherungen und Verpflichtungen (z.B. Prüf- und Mitteilungspflichten) erwachsen.

(4) Die Haftung von Praxis ist auch ausgeschlossen, wenn dem Mitarbeiter die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

9. Verjährung

Sämtliche gegen Praxis und/oder seine Mitarbeiter gerichteten Ansprüche verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber mit Vorliegen der Rechnungen von Praxis über die in Frage stehenden Arbeiten.

10. Vermittlung / Übernahme

(1) Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Mitarbeiter von Praxis ein Arbeitsverhältnis eingeht oder wenn direkt nach der Herstellung eines Kontaktes zu einem potenziellen Bewerber durch Praxis ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis entsteht.

(2) Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages. Der Kunde ist verpflichtet, Praxis mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist eine Vermittlungsprovision an Praxis zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt: bei direkter Übernahme ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter, bei Übernahme innerhalb der ersten 6 Monate 2 Bruttomonatsgehälter, bei Übernahme innerhalb der ersten 9 Monate 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei Übernahme innerhalb des ersten 12 Monate 1 Bruttomonatsgehalt, bei Übernahme innerhalb des ersten 15 Monate 0,5 Bruttomonatsgehälter. Nach Ablauf des 15. Monats der Überlassung ist die Übernahme kostenfrei. Übernahmen von überlassenen Mitarbeitern sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Übernahme schriftlich anzuzeigen.

11. Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet, geschlossen wurde kann er in der ersten Woche mit einer Frist von 1 Arbeitstag gekündigt werden. Im Übrigen steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Ende einer Kalenderwoche zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.

(2) Praxis ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse nicht in der Lage ist ausstehende Zahlungen an Praxis zu leisten. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche von Praxis auf Schadensersatz etc.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung seitens des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Praxis ausgesprochen wird. Eine nur dem überlassenen Mitarbeiter von Praxis mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

12. Datenschutz / Vertraulichkeit

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle Ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich aller personenbezogenen Daten der überlassenen Mitarbeiter streng vertraulich zu behandeln. Das gleiche gilt für alle erlangten Kenntnisse über interne Geschäftsvorgänge der Vertragsparteien. Ausgenommen hiervon sind Daten, Informationen, die offenkundig und allgemein bekannt sind.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich weiter, die erhaltenen Informationen und Daten ausschließlich zu Zwecken der vereinbarten Leistungserbringung zu verarbeiten und sie weder anderweitig zu nutzen noch sie an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Anforderungen der jeweils geltenden Datenschutzgesetze.

(4) Die in dieser Ziffer festgelegten Verpflichtungen wirken auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort. Der Kunde verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertrages sowie der Überlassung, die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen.

13. Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zwischen den Parteien bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftform selbst. Anstelle der Schriftform darf auch die elektronische Form (§ 126a BGB) verwandt werden. Die von Praxis überlassenen Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen, oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zu vereinbaren.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist der Hauptsitz des Personaldienstleisters in Lindau.

(3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Praxis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommenden wirksamen Vereinbarung zu ersetzen.